

Steuerreglement der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt

Vom 17. September 1990¹

Der Kirchenrat der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt erlässt, gestützt auf Art. 20 der Steuerordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 6. November 1973², folgendes Steuerreglement:

I. Steuerpflicht

1. Steuersubjekt

Art. 1 Steuerpflichtige und Zugehörigkeit zur Kantonalkirche

- ¹ Steuerpflichtig sind alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaften natürlichen Personen, die nach Massgabe von Art. 1 der Steuerordnung der Kantonalkirche angehören.
- ² Für die Feststellung der Zugehörigkeit zur Kantonalkirche wird die Richtigkeit des Eintrags bei der Einwohnerkontrolle des Kantons Basel-Stadt vermutet.
- ³ Wer seine Nichtzugehörigkeit geltend macht, hat die Beweismittel vorzulegen, die den Eintrag bei der Einwohnerkontrolle entkräften.
- ⁴ Kann die Nichtzugehörigkeit nicht genügend belegt werden, so gelten die Bestimmungen über den Austritt (Art. 15-18).

2. Veranlagung

Art. 2 Grundlage

Grundlage für die Berechnung bildet, unter Vorbehalt von Art. 3-8 des Steuerreglementes, das zwei Jahre vor dem Kirchensteuerjahr erzielte Einkommen.

¹ In der Fassung gemäss Revisionen vom 11. März 1996, 8. Februar 1999, 5. Juni 2000, 8. April 2002, 6. Mai 2002 und 26. November 2007

² In der Fassung gemäss Revisionen vom 20. Juni 1989, 18. Juni 1996, 16. Juni 1998 und 19. März 2002

Art. 2^{bis}³ Quellensteuer

Steuerpflichtige, die für die direkte Einkommenssteuer der Quellensteuer unterliegen, werden im ersten Quartal des Kirchensteuerjahres aufgefordert, die Lohnausweise für das im letzten Jahr erzielte Einkommen einzureichen.

Art. 2^{ter}⁴ Minimalbeträge

Steuerbeträge unter CHF 100.-- werden nicht erhoben.

3. Zwischenveranlagung

Art. 3 Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Stellt ein Mitglied der Familiengemeinschaft seine Erwerbstätigkeit dauernd ein, so können die betroffenen Steuerpflichtigen eine Zwischenveranlagung verlangen.

Art. 4 Erhebliche Einkommenseinbusse

- ¹ Tritt bei einem Mitglied der Familiengemeinschaft eine erhebliche Einkommenseinbusse ein, so können die betroffenen Steuerpflichtigen eine Zwischenveranlagung verlangen.
- ² Erheblich ist die Einkommenseinbusse, wenn sich das Gesamteinkommen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt um mindestens einen Viertel reduziert hat.
- ³ Beträgt die Einkommenseinbusse weniger als einen Viertel, so kann der Steuerpflichtige gemäss Art. 22 des Steuerreglementes um Erlass nachsuchen.

³ Ergänzung gemäss Revision vom 8. Februar 1999

⁴ Ergänzung gemäss Revision vom 8. April 2002

4. Eintritt in die Steuerpflicht

Art. 5⁵ Zuzüger

- ¹ Für Neueintretende und Zuzüger aus dem Ausland bemisst sich die Kirchensteuer in den ersten beiden Jahren nach dem bei der ersten kantonalen Veranlagung ermittelten Jahreseinkommen.
- ² Die Kirchensteuer bemisst sich beim Zuzug nach dem aktuellen Einkommen, im ersten Jahr nach dem Zuzug nach dem letztjährigen Einkommen und im zweiten Jahr nach dem Zuzug nach dem vor zwei Jahren erzielten Einkommen.

Art. 6⁶ Jugendliche

- ¹ Jugendliche werden am 1. Januar nach dem 18. Geburtstag kirchensteuerpflichtig.
- ² Für die Bemessung der Steuern werden sie den Neueintretenden gleichgestellt.
- ³ Für die Änderung der Familienbesteuerung wird Art. 3 analog angewendet.

Art. 7 Trennung

- ¹ Bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes der Eheleute erfolgt getrennte Besteuerung, sofern die kantonale Steuerverwaltung die Eheleute getrennt veranlagt.
- ² Die Zuordnung der Kinder erfolgt gemäss richterlichem Urteil.

Art. 8 Scheidung

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung wird Art. 7 analog angewendet.

⁵ Gemäss Revision vom 8. April 2002

⁶ Abs. 2 gem. Revision vom 8. April 2002

Art. 9 Zivilstand

Der Zivilstand bestimmt sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

5. Kinderabzug

Art. 10 Kinderabzug

- ¹ Der Kinderabzug wird gewährt für Kinder, die der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt angehören.
- ² Nicht gemeinsame Kinder der Ehegatten sind den gemeinsamen gleichgestellt.

6. Unterschiedliche Kirchenzugehörigkeit der Kinder

Art. 11 Familien mit Kindern mit unterschiedlicher Kirchenzugehörigkeit

Gehören nicht alle Kinder der Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt an, so wird die zu erhebende Steuer in den Fällen von Art. 3 Abs. 1 lit. b und d der Steuerordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt um ein Sechstel der vollen Steuer und im Fall von Art. 3 Abs. 1 lit. e der Steuerordnung um einen Viertel der vollen Steuer gekürzt.

7. Buchgewinn infolge von Verkauf von bzw. Übertragung von Liegenschaften

Art. 12 Buchgewinn

- ¹ Entsteht bei Verkauf bzw. Übertragung einer Liegenschaft vom Geschäftsvermögen einer Einzelfirma in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen, bzw. umgekehrt, kein realer Gewinn, so kann der Steuerpflichtige beantragen, dass der Buchgewinn vom Einkommen in Abzug gebracht wird.

- ² Der Steuerpflichtige hat mit dem Antrag die erforderlichen Unterlagen an die Steuerabteilung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt einzureichen.

8. Rektifikate

Art. 13 Rektifikate

Der Steuerpflichtige kann eine rektifizierte Kirchensteuerveranlagung verlangen, wenn er aufgrund einer rektifizierten kantonalen Steuerveranlagung oder einer Bescheinigung des Kontrollbüros nachweist, dass die Veranlagung der Kirchensteuer auf falschen Grundlagen beruht.

9. Bruchteilsänderung

Art. 14 Bruchteilsänderung

Bruchteilsänderungen sind mit dem Zeitpunkt ihrer Rechtskraft zu berücksichtigen.

10. Austritt

Art. 15 Austrittserklärung

Mitglieder der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, welche aus der Kirche austreten, haben der Verwaltung eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen.

Art. 16⁷ Prüfung der Austrittserklärung

Die Verwaltung bestätigt dem Austretenden nach formeller Prüfung den Austritt und leitet die Austrittserklärung an die Wohnpfarrgemeinde bzw. die Spezialpfarrgemeinde weiter. Das betreffende Pfarramt nimmt innert drei Wochen seit der Zustellung an das Pfarramt mit dem Ausgetretenen Kontakt auf. Wird der Austritt zurückgezogen, so ist der Verwaltung umgehend Bescheid zu geben.

⁷ Gemäss Revision vom 6. Mai 2002

Art. 17⁸ Entfällt

Art. 18 Inkrafttreten des Austritts

- ¹ Der bestätigte Austritt tritt auf den Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung bzw. auf den angegebenen Zeitpunkt in Kraft.
- ² Rückständige sowie die für das laufende Jahr bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austritts geschuldeten Steuern werden mit dem Inkrafttreten des Austritts fällig.
- ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage von der Zustellung der Pro-rata-Rechnung an.

II. Steuerbezug

1. Vollzug

Art. 19 Vollzug

Der Vollzug wird der Verwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt übertragen.

2. Fälligkeit

Art. 20 Allg. Fälligkeit

Der Fälligkeitstermin ist in der Regel für die erste Rate der 31. Mai, für die zweite Rate der 30. September.

Art. 21⁹ Fälligkeit in besonderen Fällen

- ¹ Endet die Steuerpflicht infolge Tod oder Wegzug in Ausland, so werden die Steuern sofort fällig.
- ² Im Todesfalle haben die Erben des Verstorbenen dessen noch ausstehende Kirchensteuer innert vier Monaten nach

⁸ Gemäss Revision vom 6. Mai 2002

⁹ Ergänzungen von Abs. 1 und Abs. 3 gemäss Revision vom 8. April 2002

dem Eintritt dieses Ereignisses zu entrichten.

- ³ Im Falle des Wegzugs ins Ausland ist die noch ausstehende Kirchensteuer bis spätestens am Tage des Wegzugs zu entrichten.
- ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage von der Zustellung der Rechnungsstellung an.

III. Erlass und Stundung¹⁰

Art. 22 Erlass- und Stundungsgesuche

In Härtefällen kann der Kirchenrat nach seinem Ermessen einem Steuerpflichtigen die Steuer ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden. Gesuche um Erlass oder Stundung sind mit schriftlicher Begründung der Verwaltung einzureichen.

1. Erlass

Art. 23 Zuständigkeit

Über Erlasse entscheidet :

- a) bei Bruttosteuerbeträgen bis CHF 3'000.-- der/die Verwalter/in und der/die Leiter/in der Steuerabteilung gemeinsam. Sie informieren den Kirchenrat regelmässig über die von Ihnen gewährten Erlasse.
- b) bei Bruttosteuerbeträgen über CHF 3'000.-- der Kirchenrat.

Art. 24 Verfahren

- ¹ Vor der Prüfung des Erlasses ist abzuklären, ob nicht die Voraussetzungen für eine Zwischenveranlagung gemäss Art. 3 ff. dieses Reglements vorliegen oder ob eine Stundung gewährt werden kann.
- ² Ist dem Gesuchsteller in den drei dem Bezugsjahr vorhergehenden Jahren mehr als einmal Erlass gewährt worden, so ist der Kirchenrat zu orientieren.

¹⁰ Gemäss Revision vom 26. November 2007

Art. 25 Entscheide

- ¹ Der Entscheid ist dem Gesuchsteller umgehend mit einer kurzen Begründung schriftlich mitzuteilen.
- ² Die Mitteilung bei einem teilweisen Erlass muss die neuen Zahlungstermine enthalten.
- ³ Gegen Erlassentscheide gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a dieses Reglements steht dem Steuerpflichtigen innert 10 Tagen seit der Zustellung des Entscheides das Rekursrecht an den Kirchenrat offen.

2. Stundung

Art. 26 Zuständigkeit

- ¹ Über Stundungen entscheidet der/die Leiter/in der Steuerabteilung.
- ² Sie/er informiert den Kirchenrat regelmässig über die von ihr/ihm gewährten Stundungen.

Art. 27 Verfahren

Wird dem Steuerpflichtigen Stundung gewährt, so sind gleichzeitig angemessene Ratenzahlungen zu vereinbaren.

Art. 28 Entscheide

- ¹ Wird ein Stundungsgesuch ganz oder teilweise abgelehnt, so ist der Entscheid dem Gesuchsteller mit einer kurzen, schriftlichen Begründung mitzuteilen.
- ² Gegen Stundungsentscheide gemäss Art. 26 Abs. 1 dieses Reglements steht dem Steuerpflichtigen innert 10 Tagen seit der Zustellung des Entscheides das Rekursrecht an den Kirchenrat offen.

Art. 29 - 33 aufgehoben

VI. Rechtsmittel

Art. 34¹¹ Einsprache, Rekurse

Gegen Verfügungen der Steuerabteilung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt sowie gegen Entscheide des Kirchenrats können die Rechtsmittel gemäss Art. 10-12 der Steuerordnung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt ergriffen werden.

Art. 35¹² aufgehoben

VI. Schlussbestimmungen

Art. 36 Aufhebung

Die Ausführungsbestimmungen zur Steuerordnung vom 11. Februar 1980 werden aufgehoben.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt mit der Publikation sofort in Kraft.

¹¹ Gemäss Revision vom 26. November 2007

¹² Gemäss Revision vom 26. November 2007